

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-10951 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7347/1-Pr 1/90

5065TAB

1990 -05- 07

zu 5137J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5137/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Gugerbauer (5137/J), betreffend Zurücklegung der Anzeige gegen Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich habe bereits am 1.2.1990 in meiner Antwort auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Apfelbeck, Haupt, Zahl 4709/J-NR/1989, mitgeteilt, daß die Staatsanwaltschaft Wien die Strafanzeigen ohne Vorerhebungen zurückgelegt hat. Weitere Erhebungsschritte konnten aus rechtlichen Erwägungen unterbleiben.

Zu 2:

Die Beischaffung des in Rede stehenden Dienstvertrages war nicht erforderlich, da der Staatsanwaltschaft Wien die zur Verfügung stehenden Unterlagen eine hinreichende Grundlage für die strafrechtliche Beurteilung der vorliegenden Anzeigen boten.

Zu 3 und 4:

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage nimmt offenbar Bezug auf die vom Abgeordneten zum Nationalrat

- 2 -

Dr. Gugerbauer erstattete Anzeige vom 20.11.1989. Diese enthält im wesentlichen den Vorwurf, die einvernehmliche Lösung des Dienstvertrages mit Dr. Vranitzky sei gegen die Interessen und zum Schaden der Länderbank erfolgt.

Die Staatsanwaltschaft Wien gab der Oberstaatsanwaltschaft Wien gegenüber zu diesem Anzeigevorbringen folgende Stellungnahme ab:

"Die vom Anzeiger Dr. Gugerbauer dargelegten rechtlichen Erwägungen sind jedoch nach h. Ansicht nicht geeignet, einen strafrechtlich relevanten Verdacht zu begründen: Zur Beurteilung des in Rede stehenden Dienstvertrages sind nicht die Regeln des Angestelltengesetzes, sondern vornehmlich die Bestimmungen des Aktiengesetzes heranzuziehen. Somit können die im § 70 des geltenden Aktiengesetzes ausgesprochenen Maximen, die sinngemäß auch für die Dispositionen des Aufsichtsrates zu gelten haben, nicht als 'NS-Jurisprudenz' abgetan werden. Das öffentliche Interesse ist vielmehr mitzuberücksichtigen und kann jedenfalls als legitimes Motiv für die Lösung eines Dienstvertrages anlässlich der Bestellung des Vertragspartners zum Regierungsmitglied gelten.

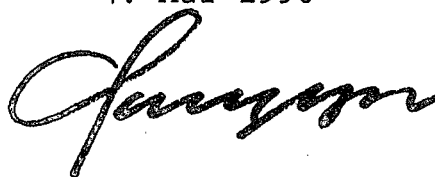
Im übrigen ist die einverständliche Lösung des Dienstvertrages aus diesem Anlaß auch unter dem Aspekt des Wohles des Unternehmens (ebenfalls § 70 AG) und somit auch der Aktionäre zu billigen. Es ist davon auszugehen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates dadurch dem Gebot, die Geschäftsführung zum größtmöglichen Nutzen für den Geschäftsherrn zu gestalten, nachgekommen sind, weil die Bestellung des Generaldirektors einer Bundesbank zum Finanzminister sowohl im Inland als auch im Ausland dem - geschäftlich außerordentlich bedeutsamen - Ruf des Geldinstitutes förderlich ist.

- 3 -

Schließlich ist zu bedenken, daß die Interessen der inländischen Aktionärsmehrheit und daher das öffentliche Interesse gegenüber denen einer ausländischen Minderheit vorzugsweise zu berücksichtigen sind."

Das Bundesministerium für Justiz pflichtete diesen Ausführungen im wesentlichen bei. Dem Aufsichtsratspräsidium der Länderbank kann nämlich unter diesen Voraussetzungen weder ein Schädigungsvorsatz noch ein wissentlicher Mißbrauch seiner Gestaltungsmöglichkeiten nach bürgerlichem Recht vorgeworfen werden, weil diese nicht aus rechtlich unvertretbaren Motiven gehandhabt wurden.

4. Mai 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.